

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 2371, 21313 Lüneburg
Aktenzeichen: [REDACTED]



**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht**

2. Senat
Der Vorsitzende

Neue Faxnummer des OVG:
05141 5937-32300

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

[REDACTED]

Ihr Zeichen

Durchwahl

[REDACTED]

Datum

17.09.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

in der Verwaltungsrechtssache

Fleisch-Krone-Feinkost GmbH ./. Landkreis Cloppenburg

wird die beigefügte Abschrift der Beschwerdeschrift zur Kenntnisnahme übersandt. Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben an das Gericht immer das oben genannte Aktenzeichen an und teilen Sie jede Änderung der Anschrift unverzüglich mit.

Der Senat bittet zur Entlastung und Beschleunigung des Geschäftsgangs von den Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs Gebrauch zu machen. Bitte nutzen Sie daher das besondere Anwalts- bzw. Behördenpostfach oder das Telefax (05141/5937-32300) zur Einreichung von Schriftsätzen, damit diese hier unmittelbar elektronisch vorliegen. Auch die Einreichung von Schriftsätzen per Telefax erleichtert dem Senat die Arbeit erheblich. Der Übersendung eines Originals in Papierform und von Abschriften bedarf es dann nicht.

Ihnen ist es freigestellt, ob Sie sich als Beigeladener an diesem Verfahren beteiligen. Wenn Sie sich beteiligen möchten, müssten Sie das gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO über vertretungsbefugte Person, etwa eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, tun.

Dienstgebäude
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Telefon
04131 718-0
Telefax
05141 5937-32300

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1265297747580-000207007
De-Mail: ovg-ni@egvp.de-mail.de
Internet: www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Mit freundlichen Grüßen

Beiglaubigt

Hinweise zur Barrierefreiheit für blinde oder sehbehinderte Personen - ebenso hör- oder sprachbehinderte Personen - erhalten Sie über das Landesjustizportal, Bürgerservice Barrierefreiheit: <https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/barrierefreiheit/>.

Informationen nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40
21335 Lüneburg

Tel.: 04131 718-0

E-Mail-Adresse: ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des neuen Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und Buchstabe e), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz, die o.g. Datenschutzgesetze und in Personalvertretungssachen sowie Disziplinarsachen die Personalvertretungsgesetze bzw. Disziplinargesetze von Bund und Land. Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 74 Niedersächsisches Justizgesetz - NJG -, § 3 BDSG) und zur Wahrnehmung von Befugnissen der Dienstaufsicht (§§ 8 f. NJG, § 1 Abs. 2, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG). Die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsprechung umfasst auch eine Dokumentation zum Zwecke zukünftiger Rechtsfindung.

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Justiz verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im Antragsverfahren oder im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes von Ihnen oder von Dritten (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Kreditinstituten, sonstigen Personen, Behörden etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen oder von anderen Behörden/Institutionen übermittelt werden, verarbeitet. Datenkategorien personenbezogener Daten können z.B. sein: Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.), Bankverbindungen, IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen). Soweit es im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Ebenso können – soweit erforderlich – personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 Satz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Richterinnen und Richter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz sowie ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesene Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten.

Die Daten werden den weiteren Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der Prozessordnungen zur Wahrung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör mitgeteilt.

Anderen als den Verfahrensbeteiligten kann Akteneinsicht nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Soweit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist diese im Regelfall öffentlich, so dass auch nicht verfahrensbeteiligte Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können.

Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erhalten auch Personen, die an einer etwaigen Beweisaufnahme gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 ZPO mitwirken (Zeugen gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 373 ff. ZPO oder Sachverständige gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 402 ff. ZPO) sowie Dolmetscher Kenntnis von den Daten.

Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten werden Daten insbesondere an andere Gerichte und Behörden weitergegeben.

Daten, die von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung sind, können nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen oder Aussonderung nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG -) dem Niedersächsischen Landesarchiv übermittelt werden.

Fristen für die Löschung von Daten

Die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien richten sich nach dem jeweils geltenden Recht. Die Lösungsfrist nach Abschluss des Verfahrens beträgt zwischen 5 und 50 Jahren, je nach Gegenstand.

Ihre Datenschutzrechte

Sie können unter den o.g. Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sind zu Ihrer Person unrichtige Daten gespeichert können Sie insoweit Berichtigung beanspruchen. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können Sie eine Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung erreichen.

Zudem steht Ihnen unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu.

Bestehen eines Beschwerderechts

Die Gerichte unterstehen den Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. DSGVO nur teilweise. So sind gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Insoweit steht Ihnen ein Beschwerderecht an eine Aufsichtsbehörde nicht zu.

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung im Rahmen der wahrzunehmenden Dienstaufsicht beschwert fühlen, können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist nach § 18 NDSG insoweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 120-4500, Poststelle@fd.niedersachsen.de.

Außerhalb der justiziellen Tätigkeit können Sie sich auch an unseren **Datenschutzbeauftragten** Herrn RiOVG Dr. Joachim Tepperwien wenden. Diesen erreichen Sie unter OVGLG-Datenschutzbeauftragte@justiz.niedersachsen.de.

Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

An eine Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten können rechtliche Folgen geknüpft sein. So muss etwa gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Klage den Kläger und den Beklagten bezeichnen. Das setzt die eindeutige Angabe des Vor- und Nachnamens und der „ladungsfähigen“ Anschrift voraus. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, so kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.

Eine Veröffentlichung von Entscheidungen sowie Auskünfte zu einem Verfahren im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit erfolgen hinsichtlich personenbezogener Daten von natürlichen Personen nur in anonymisierter Form.

Die bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter

- <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht),
- <http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/m0l/page/bsvorisprod.psml> (Landesrecht Niedersachsen) und
- <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union)

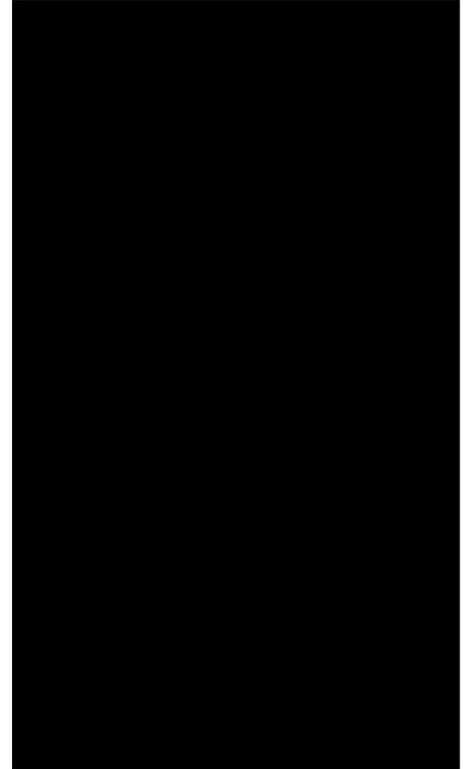
in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

AST



Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467
26014 Oldenburg

Verwaltungsgericht Oldenburg
Eing.: 15. Sep. 2020
.....fachAnl.Hefte



Vorab per Telefax: 

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Unser Zeichen: 

11.09.2020

BESCHWERDE

in der Verwaltungsrechtssache

der Fleisch-Krone Feinkost GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Dreckmann, Waldstraße 7, 49632 Essen/Oldenburg

-Antragstellerin und Beschwerdeführerin-

Verfahrensbevollmächtigte: 

gegen

den Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen: Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

hier: Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 09.09.2020, uns zugestellt am 10.09.2020, Az.: [REDACTED] den wir als **Anlage B 1** beifügen, legen wir namens und im Auftrag der Antragstellerin und Beschwerdeführerin

BESCHWERDE

ein, soweit der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 80 Abs. 5 VwGO vom 27.07.2020 abgelehnt wurde.

Die Begründung der Beschwerde erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.

Einfache und beglaubigte Abschriften liegen anbei.

[REDACTED]
Rechtsanwalt

Anlage B 1

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

[Redacted]

In der Verwaltungsrechtssache

Firma Fleisch-Krone-Feinkost GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer Norbert Dreckmann,
Waldstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg),

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

Landkreis Cloppenburg,
vertreten durch den Landrat,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg - 39-VIG 05/20 -

– Antragsgegner –

Beigeladen:

[Redacted]

wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (ViG)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - am 9. September 2020 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird
abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die nicht erstattungsfähig sind.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bleibt ohne Erfolg, weil der gegenüber dem Beigeladenen ergangene, diesen begünstigende und die Antragstellerin belastende Bescheid des Antragsgegners vom 10. Juli 2020 (Auskunftserteilung) aller Voraussicht nach rechtmäßig sein, die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletzen und die in der Hauptsache erhobene Klage daher unbegründet und abzuweisen sein dürfte, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO, weshalb vorläufiger Rechtsschutz zugunsten der Antragstellerin nicht zum Zuge kommen kann, § 80 Abs. 5 VwGO, § 123 VwGO.

Zur Begründung des Beschlusses und dabei hinsichtlich der zuvor bezeichneten Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bezieht sich das Gericht auf dessen Gründe und insbesondere die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen des Antragsgegners in seiner Klage- und Antragserwiderung vom 31. Juli 2020, die es sich hierfür zu eigen macht, § 117 Abs. 5 VwGO entsprechend. Demgegenüber vermag die Antragstellerin mit ihrem Vorbringen nicht durchzudringen.

Die Antragstellerin trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens, für das der Streitwert nach Nr. 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog in Höhe des Auffangwertes beträgt.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil er keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit nicht dem Prozessrisiko ausgesetzt hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

einulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg ,

einreichung. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

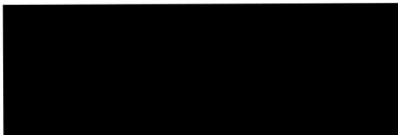
Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

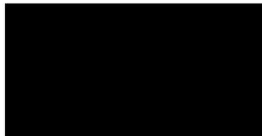
eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



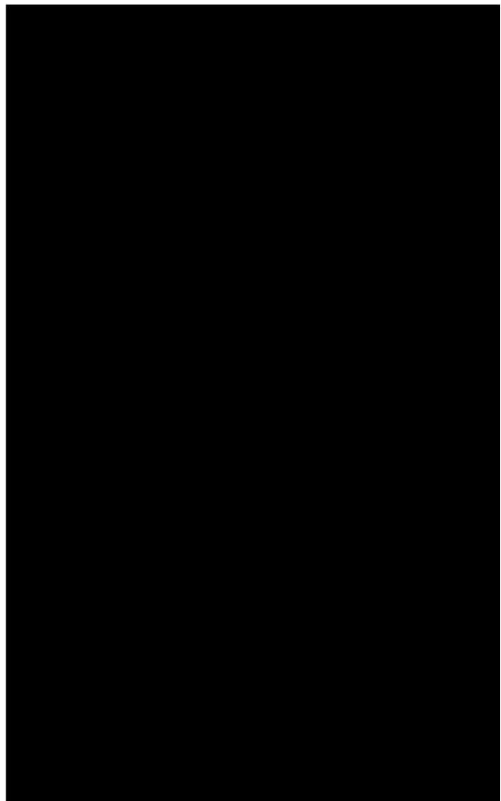
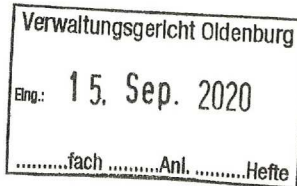
Beglaubigt
Oldenburg, 09.09.2020



Abschrift



Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467
26014 Oldenburg



Vorab per Telefax: 

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Unser Zeichen: 

11.09.2020

BESCHWERDE

in der Verwaltungsrechtssache

der Fleisch-Krone Feinkost GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert Dreckmann, Waldstraße 7, 49632 Essen/Oldenburg

-Antragstellerin und Beschwerdeführerin-

Verfahrensbevollmächtigte: 

gegen

den Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen: Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

hier: Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 09.09.2020, uns zugestellt am 10.09.2020, Az. [REDACTED] den wir als **Anlage B 1** beifügen, legen wir namens und im Auftrag der Antragstellerin und Beschwerdeführerin

BESCHWERDE

ein, soweit der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 80 Abs. 5 VwGO vom 27.07.2020 abgelehnt wurde.

Die Begründung der Beschwerde erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.

Einfache und beglaubigte Abschriften liegen anbei.



Anlage B 1